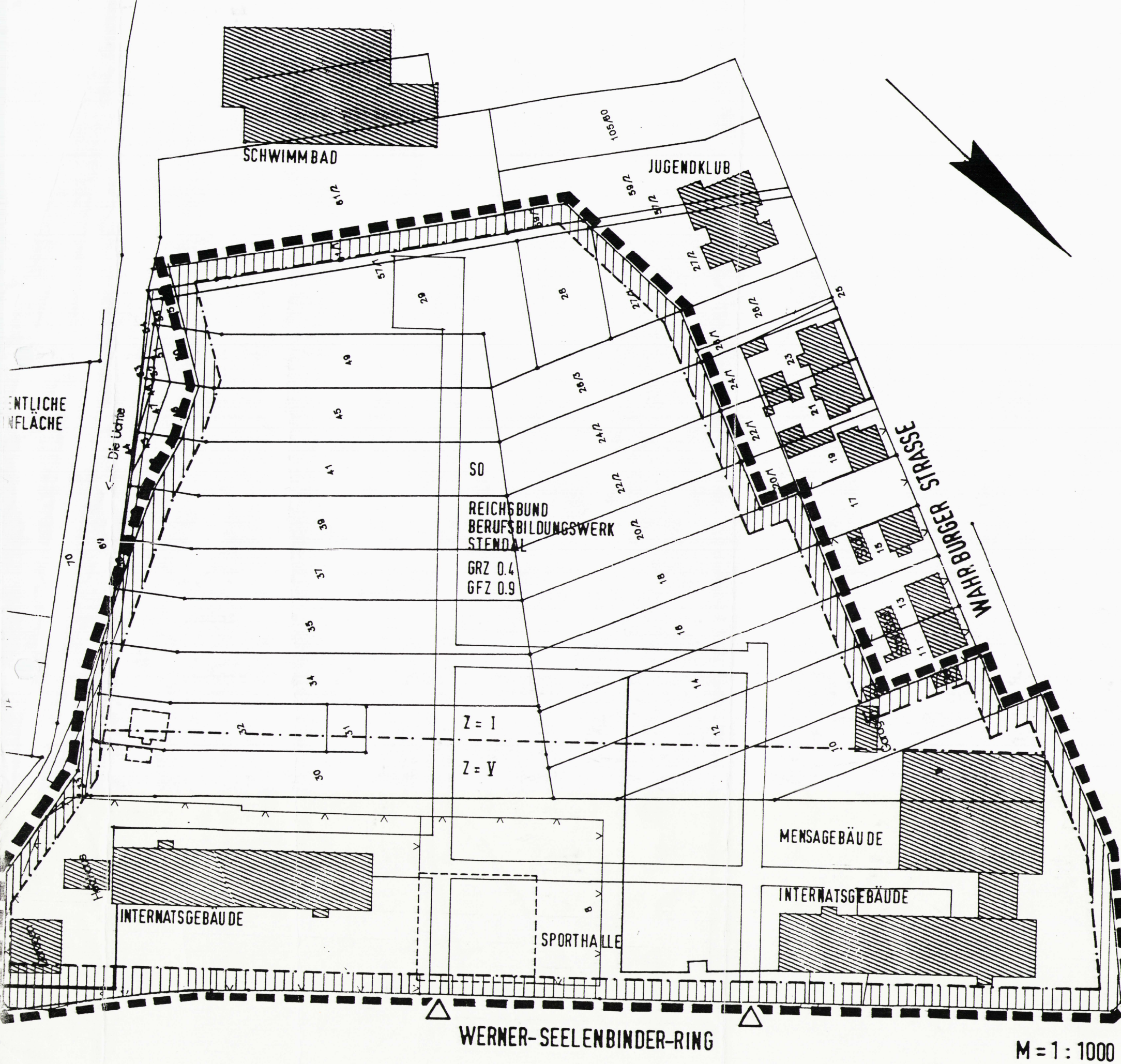




**Vorhaben- und Erschließungsplan
Nr. 2/93 "Reichsbund Berufsbildungs-
werk Stendal"**

Für das Gebiet zwischen Öffentlicher
Grünfläche im Süd-Osten, Wahrburger
Straße, Werner-Seelenbinder-Ring und
Öffentlicher Grünfläche im Süd-Westen
(siehe Übersichtsplan M = 1:1000).

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist der § 7 in Ver-
bindung mit § 19 Abs. 1 des Woh-
nungsbau-/Erleichterungsgesetzes
(WoBauErlG.) vom 17. Mai 1990
(BGBl. I S. 926), zuletzt geändert
durch Artikel 2 des Investitions-
erleichterungs- und Wohnbauland-
gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl.
I S. 466).

Stendal, den 05.10.1993

(Gebhardt, Bürgermeister)

Zeichnerische Festsetzungen

Grenze des räumlichen Gel-
tungsbereichs des Vorhaben-
und Erschließungsplanes

Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche
Reichsbund Berufsbildungswerk
Stendal

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 Grundflächenzahl

GFZ 0,9 Geschosflächenzahl

1, Y Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze

- Baugrenze
- Grundstücksgrenze
- private Verkehrsfläche
- △ Grundstückszufahrten
- nachrichtliche Übernahmen
- Gebäude Bestand
- Gebäude Abbruch

Textliche Festsetzungen
Grünordnerische Maßnahmen gemäß
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a,b

1. Die nicht überbauten Grundstücks-
flächen sind zu begrünen und zu
unterhalten.
25% der Grundstücksfläche sind zu
begrünen.

2. Die Gestaltung der privaten Grün-
flächen im Bereich der süd-östlichen
und süd-westlichen Grundstücksgrenzen
ist mit der Planung und Gestaltung
der öffentlichen Grünanlage mit der
Stadt Stendal abzustimmen und ein-
heitlich so zu gestalten, daß der
Verlauf der Grundstücksgrenze im Süd-
Westen und im Süd-Osten nicht erkenn-
bar ist und ein einheitliches Land-
schaftsbild entsteht, in das die Höfe
zwischen den Gebäuden integriert wer-
den.

3. Die innere Erschließungsstraße sowie
die Grundstücksgrenze zum Werner-
Seelenbinder-Ring sind durch Stras-
senbäume zu begrünen und stadträum-
lich zu fassen.
Auf 15,0 m Straßenlänge ist ein
Baum zu pflanzen (Stammdurchmesser
zum Pflanzzeitpunkt größer als
8 cm).

4. Die zentralen Stellplatzanlagen sind
durch Strauchbewuchs, Pflanzstreifen
bzw. Gehölze abzuschirmen und teil-
weise durch Baumpflanzungen zu ver-
schatten.
Die strauchartigen Gehölze sind ar-
tenweise in Gruppen von mindestens
3 Stück je Art zu pflanzen. Es sind
mindestens 3 verschiedene Arten zu
verwenden.
Auf den Stellplatzflächen ist min-
destens ein Baum je acht Stellplätze
zu pflanzen (Stammdurchmesser
zum Pflanzzeitpunkt größer als
8 cm).

Wiesen mit Baum- und Gehölzgruppen zu
gestalten, auch die Werkhofbereiche
sind zu durchgrünen und nur die Teil-
flächen zu pflastern, die als Werkhof
erforderlich sind.

Auf 100,0 m² Grünfläche sind minde-
stens ein Baum und drei strauchartige
Gehölze in Gruppen von minde-
stens 3 Stück je Art zu pflanzen.

6. Bäume und Gehölze sind zu unterhal-
ten und bei Abgang durch neue zu er-
setzen.

7. Die Fassaden der Neubauten sind teil-
weise zu begrünen.
8. Die angrenzenden Privatgärten an der
Wahrburger Straße sind durch dichten
standortgerechten Strauchbewuchs ab-
zuschirmen. Es sind mindestens 3 ver-
schiedene Arten zu verwenden.

Für die Bepflanzung der Außenanlagen
sind gemäß nachstehender Pflanzliste
folgende einheimische, standortge-
rechte Bäume, Gehölze und Pflanzen
zu verwenden:

Einheimische Laubgehölze

Bäume

acer campestre (Feldahorn)
acer platanoides (Kugelahorn)
aesculus hippocastanum (Roßkastanie)
(eingebürgert)
betula pendula (Sandbirke)
corpinus betulus (Hainbuche, Weißbuche)
crataegus laevigata (zweigr. Weißdorn)
fagus sylvatica (Rotbuche)
querus robur (Stieleiche)
tilia cordata/platyphyllas (Winter-
und Sommerlinde)
ulmus (Ulme)
sorbus aucuparia (Gemeine Eberesche,
Vogelbeere)

Sträucher

amelanchier ovalis (Felsenbirne)
cornus mas (Kornelkirsche)
cornus in Arten
corylus avellana (Haselnuß)
crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)
cytiscus decumbens (Kissenginster)
euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
hippophae rhamnoides (Sanddorn)
lonicera in Arten (Heckenkirsche)
ribes rubrum (rote Wildjohannisbeere)
rosa in Arten (Wildrosen)
salix coprea (Salweide)
sambucus nigra (schwarzer Holunder)
rhamnus catharticus (Echter Kreuzdorn)

Verfahrensvermerke

1. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde
ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Stendal, 05.10.1993
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind
mit Schreiben vom 13.07.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme
aufgefordert worden.

Stendal, 05.10.1993
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.06.1993 den
Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung
beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Stendal, 05.10.1993
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend
aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie
der Begründung haben in der Zeit vom 22.07. bis zum 24.08.
1993 während folgender Zeit: Montag, Dienstag, Mittwoch von
7.30-12.15 und 12.45-16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30-12.15 und
12.45-17.30 Uhr und Freitag von 7.30-12.30 Uhr nach § 3 Abs.2
BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist
mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Aus-
legungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift
vorgebracht werden können, am 14.07.1993 in Volksstimme, Altmark-
Zeitung, Amtsblatt... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stendal, 05.10.1993
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Beden-
ken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger
öffentlicher Belange am 04.10.1993 geprüft. Das Ergebnis ist
mitgeteilt worden.

Stendal, 05.10.1993
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

6. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des
Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen
baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach
(Stand vom 1.11.1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der
Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die
Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die
Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

01. Nov. 93
Stendal, den 01. Okt. 93
Katasteramt Stendal

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.10.1993
von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.10.1993
beschlossen.

Stendal, 05.10.1993
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, be-
stehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom
30.12.1993 Az. 25.2-21100 - unter Auflagen und Maß-
gaben sowie Hinweisen - erteilt.

Stendal, 01.02.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

9. Die Auflagen und Maßgaben wurden durch den Beitrittsbeschluss
der Stadtverordnetenversammlung vom 04.10.1993 erfüllt, die
Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren
Verwaltungsbehörde vom 30.12.1993 Az. 25.2-21100 bestätigt.

Stendal, 01.02.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

10. Die Vorhaben- und Erschließungssatzung, bestehend aus der
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit
ausgefertigt.

Stendal, 01.02.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

11. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer
während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden
kann und über den Inhalt Auskunft erhalten ist, sind am
26.01.1994 im Amtsblatt für Landkreis und Stadt Stendal/Zeitung
"Stendaler Woche" amtlich bekanntgemacht worden. In der
Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwä-
gung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und
weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsan-
sprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewie-
sen worden. Die Satzung ist am 26.01.1994 in Kraft getreten.

Stendal, 01.02.1994
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Gebhardt, Bürgermeister)

Regierungspräsidium Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung
vom heutigen Tage
Magdeburg den 30.11.1993
in Auftrag
S. V. Rosenbrock

URSCHRIFT

1. Ausfertigung



Reichsbund Berufsbildungswerk
Stendal GmbH

Vorhaben- u. Erschließungsplan
Nr. 2/93 "Reichsbund Berufsbil-
dungswerk Stendal"

Türk · Borchers · Burckhardt
Dipl.-Ing., Architekten BDA
Rienberger Straße 94
28359 Bremen

Juni 1993